

Jugendordnung

Präambel: Benennungen in der Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

§1 Name und Sitz der Jugendabteilung

1. Die Vereinsjugend der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950 trägt den Namen „Jugendabteilung der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950“, nachstehend „Jugendabteilung“ genannt.
2. Der Sitz der Jugendabteilung ist in 97080 Würzburg/Oberdürrbach.

§2 Zweck der Jugendabteilung

1. Die Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950 und ihre Jugendabteilung erkennt die Jugendordnung der Fastnacht-Jugend Franken im Fastnacht-Verband Franken e. V. und der entsprechenden Fachverbände an.
2. Zweck und Grundsätze der Jugendabteilung werden durch Zweck und Grundsätze der Jugendorganisation Fastnacht-Jugend Franken bestimmt. Die Jugendabteilung führt ihre ganzjährigen Jugendaktivitäten durch.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung dieser Jugendordnung sowie der Satzung der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950.
4. Die Jugendabteilung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeit über Zuschüsse von Jugendorganisationen, Spenden und der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950 zur Verfügung gestellt. Die Jugendabteilung entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
6. Die Jugendabteilung erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendabteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung ist selbstlos tätig.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Jugendabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Die Jugendabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Jugendabteilung sind alle Mitglieder der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. - Elferrat Oberdürrbach 1950 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Zudem die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter im Jugendpräsidium.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Ein spezieller Beitrag für die Jugendabteilung wird nicht erhoben. Es setzt eine Mitgliedschaft in der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950 voraus.

§5 Organe der Jugendabteilung

1. Organe der Jugendabteilung sind:
 - a) das Jugendpräsidium
 - b) die Jugendversammlung
2. Die Leitung der Jugendabteilung obliegt dem Jugendpräsidium. Die Überprüfung des Jugendpräsidiums obliegt der Jugendversammlung.

§6 Jugendpräsidium

1. Das Jugendpräsidium bilden:

Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter (optional), der Kassierer, der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer (optional).
2. Die Mitglieder des Jugendpräsidiums werden von der Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem die Vorstandschaft des Hauptvereines gewählt wird.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950, ab dem 10. Lebensjahr. Der Jugendleiter und der Kassierer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendpräsidiums kann das Jugendpräsidium für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.

5. Das Jugendpräsidium erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung vor der Vorstandschaft des Hauptvereines.
6. Die Sitzungen des Jugendpräsidiums finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr. Der Jugendleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
7. Das Jugendpräsidium fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsabschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
8. Das Jugendpräsidium ist für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung in der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950 zuständig.
9. Das Jugendpräsidium hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Jugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Jugendversammlung
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
 - d.) Aufrechterhaltung der Jugendabteilung in der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950

§7 Jugendversammlung

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendleiter oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Ort und Zeit der (außer-) ordentlichen Jugendversammlung sowie Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder der Jugendabteilung bekanntzugeben. Jedes Mitglied der Jugendabteilung kann schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge müssen spätestens 6 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Jugendpräsidium eingereicht werden. Später eingereichte Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
4. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern nach „§3 Mitgliedschaft“ zusammen.
5. Stimmberechtigt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und die Mitglieder des Jugendpräsidiums mit je einer Stimme.
6. Antragsberechtigt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die Mitglieder des Jugendpräsidiums.

7. Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendleiters
 - b.) Entlastung des Jugendpräsidiums
 - c.) Wahl der Mitglieder des Jugendpräsidiums
 - d.) Beschlüsse der Anträge
 - e.) Wahl von zwei Kassenprüfern

§8 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden zusammen mit dem Jugendpräsidium durch die Jugendversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder des Jugendpräsidiums sein.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950, ab Vollendung des 18. Lebensjahr.
3. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe
 - a.) die Kassengeschäfte der Jugendabteilung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen
 - b.) den Kassenprüfungsbericht auf der Jugendversammlung vorzulegen
 - c.) ggf. die Entlastung des Jugendpräsidiums zu beantragen
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt §6 Absatz 4 entsprechend.

§9 Finanzen

1. Die Jugendabteilung führt eine eigene Kasse.
2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Jugendversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur in einer Jugendversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Jugendordnung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendversammlung.

2. Das Jugendpräsidium ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten, sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Jugendversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

§ 11 Auflösung der Jugendabteilung

1. Die Auflösung der Jugendabteilung kann nur von einer entsprechend der Jugendordnung einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Die Jugendabteilung wird aufgelöst durch Beschluss der Jugendversammlung, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Jugendgruppe erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Jugendversammlung zu bestellen sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendabteilung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendabteilung an die Karnevalsgesellschaft Knorrhalla e.V. – Elferrat Oberdürrbach 1950, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Oberdürrbach, den 13.09.2020